



Bekanntmachung

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen an den stillen Tagen in der Karwoche

Gemäß Art. 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sind in der Karwoche an folgenden stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist:

Gründonnerstag	2. April 2026
Karfreitag	3. April 2026
Karsamstag	4. April 2026

Sportveranstaltungen sind erlaubt, ausgenommen am Karfreitag.
Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinn des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) gilt die Beschränkung am Gründonnerstag von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am Karfreitag und Karsamstag jeweils den ganzen Tag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden (Art. 7 Nr. 3 FTG).

Füssen, den 20.03.2026
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister